



Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	57 400.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 600.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9500 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 413 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 826 Franken im Jahr.

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1195 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um:

$$\frac{1195-1185}{1185} = 0,8 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2021 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 217,3 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 190,8 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 198,6 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 243,8 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2448 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung**Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 66 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 132 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz**Art. 7** Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 245 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 196 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 21 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 20 vom 13. November 2019⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ [AS 20193753]

Erläuterungen zur Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2021 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2021 angepasst.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 21 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 20 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 13. November 2019 [SR 831.108, AS 2019 3753]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2021 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 21). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1195 Franken: $14\,340 \text{ Franken} \times 4 = 57\,360 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9600 Franken.

Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2021 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. Der AHV-Mindestbeitrag wird auf 413 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV bleibt mit 66 Franken unverändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), so auch der Mindestbeitrag der EO mit 21 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 500 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 21 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 818 Franken auf 826 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 132 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 958 Franken.

Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 21 setzt diesen Schlüsselwert auf 1195 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2019 den Wert von 2429 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahressteuerung betrug 2019 0,4%, was einen Indexstand von 199,4 Punkten (September 1977=100) ergibt.

Per 1. Januar 2021 wird die Minimalrente von 1185 Franken auf 1195 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,8 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2021 festgesetzte Minimalrente von 1195 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 217,3 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt allerdings unverändert und beträgt aufgrund von Rundungen nach wie vor 66 Franken. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 132 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 21 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 21 ersetzt die Verordnung 20. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 20 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Art. 11

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 21 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Da der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 unbefristet ist (siehe EO-V-Kommentar), gilt dies in Bezug auf Artikel 9 auch für den EO-Mindestbeitrag. Damit entfällt im Unterschied zu den bisherigen Rentenanpassungen die Notwendigkeit, in der Verordnung 21 eine befristete Geltungsdauer dieses Artikels vorzusehen.



Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9600 Franken, aber weniger als 57 400 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 600	17 400	4,35
17 400	21 400	4,45
21 400	23 800	4,55
23 800	26 200	4,65
26 200	28 600	4,75
28 600	31 000	4,85
31 000	33 400	5,05
33 400	35 800	5,25
35 800	38 200	5,45
38 200	40 600	5,65
40 600	43 000	5,85
43 000	45 400	6,05
45 400	47 800	6,35
47 800	50 200	6,65
50 200	52 600	6,95
52 600	55 000	7,25
55 000	57 400	7,55

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9600 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 413 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG². Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	413	–
300 000	435	87
1 750 000	2 958	130,50
8 550 000 und mehr	20 650	–

Art. 162 Abs. 1 und 3 erster Satz

¹ Die periodische Arbeitgeberkontrolle gemäss Artikel 68 Absatz 2 erster Satz AHVG ist grundsätzlich an Ort und Stelle durchzuführen. Die Revisionsstelle kann auf die Kontrolle an Ort und Stelle verzichten, wenn sie auf elektronischem Weg Zugang hat zu den für die Kontrolle erforderlichen Daten und Unterlagen.

³ Der Kassenleiter ist verantwortlich für die Anordnung der Kontrollen und für die Festlegung der Kontrollperioden ...

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 831.20

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2021

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 21), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 28 Abs. 1

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 21).

Artikel 162 Abs. 1 und 3 erster Satz

(Arbeitgeberkontrollen)

Die Arbeitgeber verwalten ihre Geschäftsunterlagen und Lohnbuchhaltung zunehmend elektronisch in externen Datenspeichern. Der Zugriff auf die Daten ist bei entsprechender Berechtigung auch ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten möglich. Auch die für die Arbeitgeberkontrolle relevanten Daten und Unterlagen sind per Fernzugriff einsehbar. Bei einer solchen Ausgangslage ist es nicht mehr in jedem Fall zwingend erforderlich, eine Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle durchzuführen. Sind alle für die Kontrolle erforderlichen Daten und Unterlagen auf elektronischem Weg zugänglich, soll die Revisionsstelle auf die Durchführung einer Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle verzichten können.

Aufgrund des geänderten Art. 162 Abs. 1 AHVV ist der erste Satz von Art. 162 Abs. 3 AHVV entsprechend anzupassen. Die Kassenleiter sind für die Anordnung sämtlicher Arbeitgeberkontrollen verantwortlich, einschliesslich jener, die auf Distanz erfolgen.



Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Abs. 1

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 600	17 400	0,752
17 400	21 400	0,769
21 400	23 800	0,786
23 800	26 200	0,804
26 200	28 600	0,821
28 600	31 000	0,838
31 000	33 400	0,873
33 400	35 800	0,907
35 800	38 200	0,942
38 200	40 600	0,977
40 600	43 000	1,011
43 000	45 400	1,046
45 400	47 800	1,098
47 800	50 200	1,149
50 200	52 600	1,201
52 600	55 000	1,253
55 000	57 400	1,305

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Art. 39f Höhe des Assistenzbeitrages

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.50 pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 89.30 pro Nacht.

⁴ Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG³ sinngemäss anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 831.10

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2021

Art. 1^{bis} Abs. 1

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Art. 39f

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33^{ter} AHVG anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.



Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 610 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29 415 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 260 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7 200 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ SR 831.30

² [AS 2018 3535]

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Art. 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2021 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1195 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 0,8 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 450 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 614,13. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 170 Franken (= 52,29 %).

Im Rahmen der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, hat das Parlament beschlossen, die Beträge für Waisen und Kinder bis 11 Jahre um ca. 30 Prozent zu senken. Für das Jahr 2019 hat das Parlament einen Betrag von 7080 Franken festgelegt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 nELG).

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von Fr. 10 255,82. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 260 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 260) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 260) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von Fr. 7200,25. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7200 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 nELG).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 450	19 610
Ehepaare	29 175	29 415
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 170	10 260
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 080	7 200

Art. 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 21“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1

¹ Das Bundesamt setzt die jährlichen Beiträge im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1 ELG fest und zahlt sie der Stiftung Pro Senectute, der Vereinigung Pro Infirmis und der Stiftung Pro Juventute je zur Hälfte anfangs Januar und spätestens im Monat Juli aus. Das Bundesamt kann abweichende Zahlungstermine festlegen, jedoch höchstens vier Zahlungen pro Jahr.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 831.301

Erläuterungen zu den Änderungen der ELV auf 1. Januar 2021

Art. 43 Abs. 1

(Festsetzung und Auszahlung)

Grundsätzlich erfolgen die Zahlungen wie bis anhin je zur Hälfte anfangs Januar und spätestens im Monat Juli. Die Folge solcher Zahlungsmodalitäten ist allerdings, dass relativ grosse Geldsummen auf den Bankkonten der gemeinnützigen Institutionen landen, die sich dann dem Problem negativer Zinssätze gegenübersehen, wenn die Einlagen eine bestimmte Grenze überschreiten. Mit der Änderung wird ermöglicht, wenn nötig abweichende Zahlungstermine vorzusehen, um dieser Problematik entgegen zu wirken. Damit wird eine gestaffelte Auszahlung des Bundesbeitrages möglich, jedoch bis maximal vier Zahlungen pro Jahr.

Der geänderte Verweis auf Artikel 17 Absatz 1 ELG ist rein formeller Natur.



Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbeitrag von 958 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 958 und 23 950 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 550 000	958	–
550 000	1 010	101
1 750 000	3 434	151,50
8 550 000 und mehr	23 950	–

Art. 14b Abs.1 und 2 erster Satz

¹ Die Versicherten haben der Ausgleichskasse spätestens bis zum 31. März nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern.

¹ SR 831.111

² Die Ausgleichskasse setzt die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 31. August des Folgejahres mittels Verfügung fest ...

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2021

Art. 13b

(Beitragsatz für die AHV/IV)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 818 Franken auf 826 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 132 Franken. Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 958 Franken.

Art. 14b Abs. 1 und 2 erster Satz

(Beitragsfestsetzung, Ausgleich und Zahlungsfrist)

In Absatz 1 wird die Frist für die Einreichung der Unterlagen verlängert, um der besonderen Situation im Ausland (Entfernungen, Postzustellung, Einholung von Belegen usw.) von freiwillig versicherten Personen Rechnung zu tragen.

Infolge der Änderung des Absatzes 1 wird auch die Frist für den Erlass der Verfügung durch die Ausgleichskasse verlängert. Diese Änderung ist organisatorischer Art und hat keine Auswirkungen auf die Mahnfristen und das Ausschlussverfahren.



Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Beitragssatz
(Art. 27 EOG)

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 600	17 400	0,242
17 400	21 400	0,247
21 400	23 800	0,253
23 800	26 200	0,258
26 200	28 600	0,264
28 600	31 000	0,269
31 000	33 400	0,281
33 400	35 800	0,292
35 800	38 200	0,303
38 200	40 600	0,314
40 600	43 000	0,325
43 000	45 400	0,336
45 400	47 800	0,353
47 800	50 200	0,369
50 200	52 600	0,386

¹ SR 834.11
² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
52 600	55 000	0,403
55 000	57 400	0,419

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 21–1050 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der EO-V auf den 1. Januar 2021

Art. 36

(Beitragssatz)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Inkrafttreten

Der Artikel 36 der Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Ab diesem Datum wird auch auf eine neue zeitliche Befristung des EO-Beitragssatzes verzichtet. Die Befristung wurde im Jahr 2011 im Rahmen der Erhöhung des Beitragssatzes auf 0,5% zur Finanzierung von Mutterschaftsleistungen eingeführt. Ziel war es, die Höhe des Beitragssatzes nach fünf Jahren zu überprüfen und ihn wenn möglich wieder zu senken. Zu Beginn des Jahres 2016 konnte der Beitragssatz denn auch auf 0,45% gesenkt werden. Gleichzeitig wurde die Befristung um weitere fünf Jahre verlängert. Seitdem haben die Finanzen des EO-Ausgleichsfonds gezeigt, dass mindestens ein Satz von 0,45% beibehalten werden muss und somit eine weitere periodische Überprüfung nicht mehr angebracht ist. Die Befristung ist daher nicht mehr zielführend und kann aufgehoben werden.



Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 21 510 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3585 Franken versichert werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
21 330	21 510
24 885	25 095
85 320	86 040
3 555	3 585

¹ SR 831.441.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2021

Art. 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33^{ter} AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2021 die minimale Altersrente der AHV von 1185 auf 1195 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen. Konkret betrifft dies die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt zu einer Erhöhung der Summe der nach BVG koordinierten Löhne um rund 210 Millionen Franken (+ 0,13 Prozent) im Jahr 2021. Dadurch erhöht sich auch die Summe der BVG-Altersgutschriften und zwar um rund 40 Millionen Franken (+ 0,20 Prozent) im Jahr 2021. Die Erhöhung der koordinierten Lohnsumme ist hauptsächlich auf die Anhebung des oberen Grenzbetrages zurückzuführen, während die gleichzeitige Erhöhung des Koordinationsabzuges zu einer Verminderung der koordinierten Löhne im mittleren Lohnbereich führt. Aufgrund dieser gegenläufigen Effekte fällt die prozentuale Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und der BVG-Altersgutschriften kleiner aus als diejenige der AHV-Minimalrente um 0,84 Prozent (von 1185 auf 1195 Franken).

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.